

Wegleitung neuer Lohnausweis Sage Start

Anpassungen per 01.01.2016



Rz	Wegleitung Alt mit Gültigkeit bis 31.12.15	Wegleitung Neu mit Gültigkeit ab 01.01.16	Sage Start
17	<p>Vergütungen für den Arbeitsweg. Werden dem Arbeitnehmer die vollen Arbeitsweg- kosten bezahlt, kann auf die Addition des Betrags verzichtet und das Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung) angekreuzt werden (vgl. Rz. 9).</p>	<p>Vergütungen für den Arbeitsweg. Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten bezahlt, so wird der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 deklariert. In diesem Fall ist kein Kreuz in Feld F zu setzen.</p>	<p>Mit der Version 2016.1 wird über das Lohnarten-Update die Lohnart 19130 – Vergütung Arbeitsweg importiert. Diese wird auf dem Lohnausweis unter der Ziffer 2.3 ausgewiesen</p>
21	<p>... pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber ...</p> <p>...</p> <p>Wird vom Sitzkanton des Arbeitgebers ein den speziellen Gegebenheiten angepasster Privatanteil von weniger als 0,8% des Kaufpreises pro Monat bewilligt (vgl. Rz. 54), ist unter Ziffer 15 folgender Vermerk anzubringen: „Privatanteil für Geschäftswagen durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt.“</p>	<p>... pro Monat 0,8% des Kaufpreises inkl. sämtlicher Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber ...</p> <p>...</p> <p><i>gestrichen</i></p>	<p>Dies wird nach wie vor über die Lohnart 19100 – Privatanteil Geschäftsfahrzeug abgerechnet. Die kantonalen Abweichungen wurden gestrichen und können daher in den Definitionen vom Lohnausweis entfernt werden.</p>

Rz	Wegleitung Alt mit Gültigkeit bis 31.12.15	Wegleitung Neu mit Gültigkeit ab 01.01.16	Sage Start
29	In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Haupt-Lohnausweis zuweisbar sein.	In allen Fällen von Mitarbeiterbeteiligungen sind nebst weiteren Bescheinigungspflichten sämtliche Detailangaben auf einem Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen. Das Beiblatt muss die persönlichen Daten des Arbeitnehmers enthalten (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) und klar dem Haupt-Lohnausweis zuweisbar sein. (Details für Beiblatt gemäss Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV). Wird der geldwerte Vorteil erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an eine in der Schweiz (Art. 15 Abs. 1 MBV) oder im Ausland ansässige Person (Art. 15 Abs. 2 MBV) ausgerichtet respektive bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach Wegzug aus der Schweiz gewährt (Art. 8 MBV), muss der Arbeitgeber den zuständigen kantonalen Behörden eine Bescheinigung zustellen. Zusätzlich sind die Bescheinigungspflichten gemäss AHVV zu beachten	Keine Anpassungen in Sage Start notwendig. Das Beiblatt ist kein Bestandteil der Sage Start Lohnbuchhaltung (Stand Dezember 2015).
42	... Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) in einem EU-Staat versichert ist.	... Analog ist vorzugehen, wenn der Arbeitnehmer in einem vergleichbaren Sozialversicherungssystem (internationale Sozialversicherungsabkommen) des Herkunftslandes verbleibt.	Grundsätzlich hat dies keine Auswirkungen in der Lohnbuchhaltung. Die Arbeitnehmer-Beiträge des Herkunftslandes müssen jedoch nicht unter Ziffer 9 sondern unter der Ziffer 15 dementsprechend ausgewiesen werden. Entsprechende Lohnarten für ausländische Sozialversicherungen müssten neu erstellt werden.
52	Effektive Spesenvergütungen (inkl. der nachfolgend aufgeführten Einzelfallpauschalen) müssen nur ausnahmsweise betragsmässig deklariert werden. Keine Deklarationspflicht besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden: ...	Alle effektiven Spesenvergütungen , die bei einem Arbeitnehmer angefallen sind (inkl. Spesenauslagen, welche über Firmenkreditkarten bezahlt werden), müssen deklariert werden. Für die Anwendung der nachfolgenden Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig:	Diese Anpassung erfordert unter Umständen eine Anpassung Ihrer gängigen Spesenpraxis. Das Kreuz „effektive Spesen: Reise, Verpflegung, Übernachtung unter der Ziffer 13.1.1 muss bei einem genehmigten Spesenreglement nicht mehr angekreuzt werden.

Rz	Wegleitung Alt mit Gültigkeit bis 31.12.15	Wegleitung Neu mit Gültigkeit ab 01.01.16	Sage Start
57	... Besteht ein genehmigtes Spesenreglement, ist auf der Zeile lediglich der Hinweis „effektive Spesen Expatriates“ anzubringen.	... Besteht ein entsprechendes Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Expatriatespesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist in diesen Fällen auf das Ruling hinzuweisen (siehe Rz. 65a)	Wenn Sie ein genehmigtes Reglement für Expatriate haben, genügt ein Hinweis auf der Ziffer 15.
60	... Als solche übrige Pauschalspesen fallen insbesondere die Pauschalentschädigungen für Expatriates gemäss der entsprechenden Bundesverordnung in Betracht. In diesem Fall ist die Anmerkung „Pauschalspesen Expatriates“ anzubringen und ist die ausbezahlte Spesenpauschale im entsprechenden Feld anzugeben.	...In Form einer Pauschale vergütete besondere Berufskosten von Expatriates sind nicht unter Ziffer 13.2.3 zu bescheinigen, sondern unter Ziffer 2.3 mit der Bemerkung „Pauschalspesen Expatriates“ zum Lohn hinzuzurechnen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b ExpaV).	In der Sage Start Lohnbuchhaltung wird mit der Version 2016.1 die Lohnart 21140 – Pauschal vergütete besondere Berufskosten für Expatriate importiert. Diese Lohnart wird unter der Ziffer 2.3 ausgewiesen. Die Lohnarten 70400 – Effektive Spesen Expatriates sowie die Lohnart 70500 – Pauschalspesen Expatriates werden nach wie vor unter den jeweiligen Ziffern 13.1.2 bzw. 13.2.3 ausgewiesen. Für die genaue Abgrenzung der jeweiligen Spesenbeiträge ist ein entsprechendes Reglement von Vorteil oder kontaktieren Sie Ihren Treuhänder.
61	<i>Komplett überarbeitet</i>	In diesem Feld sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z. B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.	Unter der gängigen Praxis können Sie die Lohnart 74050 – Weiterbildung Lohnausweis auf inaktiv setzen. Weiterbildungen, welche direkt an den Arbeitgeber fakturiert und bezahlt werden, müssen nicht mehr auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden. Vergütet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedoch Beiträge an die Weiterbildung (→ Rechnungsempfänger ist der Arbeitnehmer) müssen Sie diese Beiträge immer unter der Ziffer 13.3 ausweisen. (Lohnart 74000)

Rz	Wegleitung Alt mit Gültigkeit bis 31.12.15	Wegleitung Neu mit Gültigkeit ab 01.01.16	Sage Start
62	<p>...</p> <p>Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird. Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz. 72 aufgeführt.</p>	<p>...</p> <p>Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird (Stand 1.1.2015: 2300 CHF). Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt. Personalvergünstigungen an dessen nahestehende Personen sind in Ziffer 2.3 zu deklarieren. Weitere Ausnahmen von der Deklarationspflicht sind in Rz. 72 aufgeführt.</p>	<p>Für Personalvergünstigungen an nahestehende Personen müsste eine entsprechende Lohnart eingerichtet werden. Diese darf nicht rechnen, muss aber auf der Ziffer 2.3 auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden.</p>
65	<p>Genehmigtes Spesenreglement: Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz. 54), ist folgende Bemerkung anzubringen: „Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt“.</p>	<p>Genehmigtes Spesenreglement: Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt (vgl. Rz. 54), ist folgende Bemerkung anzubringen: „Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt“. In diesem Fall ist in Ziffer 13.1.1 kein Kreuz zu setzen.</p>	<p>Das Kreuz „effektive Spesen: Reise, Verpflegung, Übernachtung unter der Ziffer 13.1.1 muss bei einem genehmigten Spesenreglement nicht mehr angekreuzt werden.</p>
65a		<ul style="list-style-type: none"> • Expatriatespesen: Besteht ein durch die Behörden genehmigtes Expatriateruling, muss folgender Text angebracht werden: „Expatriateruling durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt“. 	<p>Bei einem genehmigten Expatriatespesen-Reglement muss ebenfalls die kantonale Bewilligung auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.</p>

Rz	Wegleitung Alt mit Gültigkeit bis 31.12.15	Wegleitung Neu mit Gültigkeit ab 01.01.16	Sage Start
70	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Art und/oder Umfang der Mitarbeiterbeteiligung dem Arbeitgeber nicht bekannt ist (Einräumung der Mitarbeiterbeteiligung durch in- oder ausländische Drittfirma). ist folgender Satz anzubringen: „Mitarbeiterbeteiligung durch Drittfirma eingeräumt“. Ist die Drittfirma namentlich bekannt, ist diese wie folgt zu deklarieren: „Mitarbeiterbeteiligung durch X AG (Angabe der Firmenbezeichnung) eingeräumt“. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsfahrzeug: Besitzt der Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz. 9). 	Bei sämtlichen Mitarbeitern im Aussendienst mit Geschäftsfahrzeug (z.B. Monteure, Servicetechniker, Kundenberater, etc.), müssen Sie unter den Lohnblattbemerkungen (Ziffer 15) den prozentmässigen Anteil der Aussendiensttätigkeit definieren. Diese können Sie pro Mitarbeiter unter dem Register „Lohnausweis“ einfügen. Beispiel: Servicemonteur 100% im Aussendienst.
72	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis 1000 CHF im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises). • Beiträge an Fachverbände unbeschränkt • Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind 	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis 1000 CHF im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziffer 15 des Lohnausweises). • Beiträge an Fachverbände unbeschränkt; • Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind 	Keine Änderung, ausser dass Fitnessabos nicht mehr zulässig sind. Hinweis: Arbeitgeber, welche sich bis anhin an einem Fitnessabo beteiligt haben, können dies zukünftig in Form eines Geschenkes an alle Mitarbeiter weiterhin tun. (z. B.. zu Weihnachten als Gutschein (→ Naturalgeschenk bis CHF 500.00).
74	Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, Neuenburg, Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen.	Der Lohnausweis ist für den Arbeitnehmer bestimmt. Einige Kantone, zurzeit die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Jura, Luzern, Neuenburg, Solothurn , Waadt und Wallis, verlangen zudem von den Arbeitgebern, dass sie ein Exemplar des Lohnausweises direkt der Kantonalen Steuerverwaltung zustellen. <i>(Hinweis: Luzern fällt ab 01.01.2016 weg)</i>	Neu müssen ab Januar 2016 die Lohnausweise auch dem Kanton Solothurn übermittelt werden (→ELM). Der Kanton Luzern verzichtet neu auf die Einreichung des Lohnausweises ab 2016.

Quelle: C. Habegger, R. Lötscher: Die neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, erschienen im TREX 5/15